

# **BVGer E-4494/2014 vom 6. Juli 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4494\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4494_2014)

FR: TAF E-4494/2014 du 6 juillet 2017

IT: TAF E-4494/2014 del 6 luglio 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (respektive das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch hier - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer moniert, das SEM habe seinen Anspruch auf Akteneinsicht und mithin auf rechtliches Gehör, die Begründungspflicht sowie die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des Sachverhalts verletzt. In einem ersten Schritt sind diese formellen Rügen zu behandeln, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

### **E. 3.1.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

### **E. 3.1.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

### **E. 3.2.1**

Was die geltend gemachte Verletzung des Akteinsichtsrechts (Offenlegung der Verfahrensakten A14 und A15 sowie des internen VA-Antrages; vgl. Art. 2, 5-8 der Beschwerde) und den Antrag auf Feststellung der Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme (vgl. Art. 31-34 der Beschwerde) anbelangt, ist festzustellen, dass diese Rüge beziehungsweise dieser Antrag im Rahmen des Instruktionsverfahrens bereits behandelt wurden und sich somit weitere Ausführungen dazu erübrigen; es kann auf die Instruktionsverfügung vom 20. August 2014 verwiesen werden (vgl. Sachverhalt oben, Bst. P).

### **E. 3.2.2**

In der Rechtsmitteleingabe wird weiter gerügt, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Begründungspflicht verletzt, weil sie es unterlassen habe, die Unzumutbarkeit zu begründen (vgl. Art. 2, 3, 12 und 30 der Beschwerde). In der angefochtenen Verfügung begründete die Vorinstanz die Unzumutbarkeit des Vollzugs lediglich mit der wenig aussagekräftigen Floskel einer entsprechenden Einschätzung "in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage". Dies ist nicht zu beanstanden, da gestützt auf Art. 35 Abs. 3 VwVG auf eine Begründung verzichtet werden kann, wenn den Begehren der Parteien entsprochen wird. Soweit der Beschwerdeführer nach Erlass der angefochtenen Verfügung nachträglich um eine Begründung ersuchte (vgl. oben, Bst. M), kam die Vorinstanz dem nicht nach; auch in ihrer Verfügung betreffend Gewährung der Akteneinsicht (vgl. oben Bst. N) findet sich keine Begründung, wie sie gestützt auf Art. 35 Abs. 3 VwVG auf Verlangen der Partei hätte

gegeben werden sollen. Nach Auffassung des Gerichts hätte beispielsweise ein Verweis auf die Amtspraxis der Vorinstanz angesichts der notorischen Kriegs- und Bürgerkriegslage in Syrien zur Begründung genügt.

### **E. 3.2.3**

Des Weiteren wurde geltend gemacht, das BFM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sowie seine Untersuchungspflicht verletzt, indem es diverse Aspekte (die kurdische Herkunft des Beschwerdeführers, der Umstand, dass er gesucht worden sei, nachdem ein Freund seinen Namen preisgegeben habe, seine dreijährige Anwesenheit und gute Integration in der Schweiz) nicht gewürdigt und zahlreiche Beweismittel nicht konkret eingeschätzt habe, sondern deren Bedeutung in einer pauschalen Behauptung negiert habe (vgl. Art. 13 und 14 der Beschwerde). Im Weiteren habe die Vorinstanz im Rahmen der Anhörung vom 30. Juni 2014 den Beschwerdeführer mit keinem Wort zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten befragt, obwohl im damaligen Zeitpunkt bereits zahlreiche Eingaben mit entsprechenden Vorbringen und Beweismitteln eingereicht worden seien (vgl. Art. 54 der Beschwerde).

#### **E. 3.2.3.1**

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Die Begründungsdichte richtet sich nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei den Fragen von Flüchtlingseigenschaft und Asyl - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (BVGE 2008/47 E. 3.2, mit weiterem Verweis).

#### **E. 3.2.3.2**

Die Vorgehensweise der Vorinstanz, nicht auf jede Sachverhaltsangabe des Beschwerdeführers einzeln und umfassend einzugehen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Begründungspflicht wird nicht dadurch bereits verletzt, dass sich die Behörde nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt oder widerlegt. Es trifft zwar zu, dass sich das BFM in der angefochtenen Verfügung nur sehr oberflächlich und pauschal zu den eingereichten Beweismitteln (zu den exilpolitischen Tätigkeiten) geäußert und nur im Rahmen der Wiedergabe des Sachverhaltes (vgl. Ziffer I/1) erwähnt hat, dass der Beschwerdeführer von den Behörden gesucht worden sei, nachdem ein Freund seinen Namen verraten habe. Das BFM hat - wie dies in der Beschwerde dargelegt wurde - die einlässliche Anhörung tatsächlich erst etwas mehr als drei Jahre nach der Asylgesuchseinreichung (und der unmittelbar danach erfolgten BzP) durchgeführt. Bei dieser Anhörung vom 30. Juni 2014 ist der Beschwerdeführer nicht zu seinen exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz befragt worden. Das BFM hat indessen im Rahmen der Begründung seiner ablehnenden Verfügung

seine wesentlichen Überlegungen genannt, von denen es sich bei seiner Entscheidungsfindung hat leiten lassen. Der Beschwerdeführer konnte sich über die Tragweite der BFM-Verfügung Rechenschaft ablegen und sich im Rahmen seiner Rechtsmitteleingabe mit den Argumenten der Vorinstanz auseinandersetzen. Von einer Verletzung der Begründungspflicht kann vorliegend daher nicht die Rede sein.

### **E. 3.2.3.3**

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer an der einlässlichen Anhörung zur Entfaltung von exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz nicht befragt wurde, obwohl er vorgängig eine Vielzahl von diesbezüglichen Beweismitteln eingereicht hat, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar und wurde grundsätzlich zu Recht gerügt. Im Weiteren fällt auf, dass einige Eingaben des Beschwerdeführers, mit welchen eine Vielzahl von Dokumentationen zur Stützung seiner geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz eingereicht wurden, nicht paginiert und nicht im Aktenverzeichnis der Vorinstanz aufgenommen wurden (vgl. oben Bst. H-J). Das BFM ist diesbezüglich im erstinstanzlichen Verfahren seiner Pflicht zur Erhebung und Klärung des rechtserheblichen Sachverhalts betreffend das allfällige Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen sowie der Pflicht der sorgfältigen Aktenführung nicht nachgekommen. Angesichts der inzwischen zahlreich nachgereichten Eingaben und Beweismittel zum exilpolitischen Engagement in der Schweiz kann der rechtserhebliche Sachverhalt im Zeitpunkt des vorliegenden Urteils bei der heutigen Aktenlage jedoch als erstellt betrachtet werden. Nach dem Gesagten und angesichts des Ausgangs des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erscheint eine Kassation aus formellen Gründen - insbesondere auch im Interesse des Beschwerdeführers - nicht gerechtfertigt. Im Übrigen hat die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wie nachfolgend dargelegt, nicht wegen des exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers, sondern aus anderen Gründen zu erfolgen.

### **E. 4**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

### **E. 5.1**

Es stellt sich im Nachfolgenden die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Befragungen widerspruchsfrei angegeben, er habe bereits 2004 an Demos teilgenommen, sei dabei festgenommen und 15 Tage lang inhaftiert worden. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich korrekt fest, dass diesem Vorbringen, für sich alleine betrachtet, der für die Ausreise erforderliche zeitliche und inhaltliche Kausalzusammenhang fehlt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund dieser - vom BFM nicht konkret in Zweifel gezogenen - Inhaftierung registriert wurde und somit bereits 2004 erstmals ins Visier der Behörden geraten und als politisch tätiger Oppositioneller aufgefallen ist.

#### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer trug weiter vor, im Jahr 2009 während der Leistung seines Militärdienstes in einen Streit mit einem Offizier verwickelt und in der Folge drei Monate lang inhaftiert worden zu sein. Auch zu diesem Vorbringen hat das BFM keinerlei Unglaubhaftigkeitselemente erkannt. Das Gericht hat ebenfalls keine konkrete Veranlassung, an diesem Vorfall zu zweifeln. Allerdings muss diesem Vorbringen ebenfalls der für die erst Jahre später erfolgte Ausreise des Beschwerdeführers die vom Asylgesetz vorausgesetzte Kausalität in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgesprochen werden.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer trug zur Hauptbegründung seines am 31. März 2011 eingereichten Asylgesuches vor, er habe im Februar 2011 zusammen mit Freunden Kundgebungen für die Rechte der Kurden in Syrien geplant; nach den Demonstrationen in Tunesien und Ägypten (im Rahmen des sogenannten Arabischen Frühlings) hätten sie auch in Syrien eine solche Demonstration durchführen wollen. Nachdem sein Freund von den syrischen Sicherheitskräften inhaftiert worden sei, habe dieser den Namen des Beschwerdeführers verraten, worauf er selbst von den staatlichen Behörden gesucht worden sei.

##### **E. 5.4.1**

Diesbezüglich wurde seitens der Vorinstanz eingewandt, die Schilderungen des Beschwerdeführers zur Personengruppe, welche die Demonstration im Februar 2011 habe organisieren wollen, seien nicht hinreichend konkret ausgefallen. Der Beschwerdeführer habe zudem einerseits angegeben, Sympathisant der PYD gewesen zu sein, um andererseits vorzutragen, er habe an vielen Sitzungen teilgenommen und Flugblätter verteilt und sei für die Organisation der Demonstration verantwortlich gewesen. Zudem habe er die Festnahme des Freundes bei der Erstanhörung nicht vorgebracht. Der Beschwerdeführer weise insgesamt nicht das Profil auf, welches erwarten lasse, dass er das Interesse der syrischen Behörden auf sich ziehen könnte.

##### **E. 5.4.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, seine Angaben, Sympathisant der PYD zu sein, seien konsistent vorgetragen worden. Es bestünden keine Widersprüche zwischen seinen Angaben in den beiden Befragungen.

##### **E. 5.4.3**

Nach Einschätzung des Gerichts sind die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinem politischen Engagement unmittelbar vor seiner Ausreise im Februar 2011 grundsätzlich übereinstimmend ausgefallen: Der Beschwerdeführer gab in der summarischen Anhörung vom 7. April 2011 zu Protokoll, Sympathisant der PYD gewesen zu sein und zusammen mit weiteren Freunden eine friedliche Demonstration "vorbereitet" zu haben (vgl. A9, Ziffer 15). Seine bei der drei Jahre später erfolgten, einlässlichen Anhörung zu Protokoll gegebenen Angaben (Vorbereitung respektive Organisation der Kundgebungen, Teilnahme an Sitzungen, Verteilung von Flugblättern [vgl. A32, Fragen 18, 40-43]) enthalten keine inhaltlichen Widersprüche zu seinen Erstangaben und können - wie in der Beschwerde geltend gemacht wird - als Präzisierungen gewertet werden. Auch das erst in der einlässlichen Anhörung vorgetragene Vorbringen, der Bruder sei bei der behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer zu Hause mitgenommen und misshandelt worden, kann als ergänzendes Vorbringen innerhalb des Sachvortrages gewertet werden, zumal es sich bei diesen Behelligungen des Bruders nicht um das Kernelement der Asylbegründung, d.h. um den unmittelbaren Anlass für die Ausreise des Beschwerdeführers gehandelt haben dürfte. Soweit in der angefochtenen Verfügung die Schilderungen des Beschwerdeführers zu jener Gruppe von Freunden, mit denen er im Februar 2011 eine Demonstration geplant habe, als nicht hinlänglich substantiiert bezeichnet werden, überzeugt diese Einschätzung nicht; eine Durchsicht des Anhörungsprotokolls vom 30. Juni 2014 zeigt auf, dass keinerlei entsprechende Nachfragen gestellt wurden, die unbeantwortet geblieben wären; das Protokoll lässt im Übrigen den Eindruck erheblicher Übersetzungsprobleme entstehen (vgl. bereits Fragen 1 und 2). Die vom BFM aufgeführten Unstimmigkeiten sind nach dem Gesagten zu Unrecht als Unglaubhaftigkeitselemente im Rahmen der Würdigung der Asylvorbringen herangezogen worden. Nachdem, wie oben dargelegt, die Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an politischen Kundgebungen im Jahr 2004 als glaubhaft einzustufen sind und unter Mitberücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mit einer Vielzahl von Beweismitteln belegt hat, dass er sich in der Schweiz (weiterhin) politisch engagiert hat, hat das Gericht keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer kurz vor seiner Einreise in die Schweiz an politischen Kundgebungen beteiligt war und diese Aktivitäten behördliche Repressalien zur Folge hatten.

#### **E. 5.4.4**

Angesichts der nachfolgenden Erwägungen kann die abschliessende Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer alleine wegen seiner Beteiligung an politischen Kundgebungen in Syrien im Zeitpunkt seiner Ausreise bereits die Flüchtlingseigenschaft erfüllt hat, offengelassen werden.

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer hat im Verlauf des Beschwerdeverfahrens mehrere Beweismittel im Original nachgereicht, insbesondere ein Militärbüchlein, eine Reservistenkarte und ein weiteres Dokument, welches gemäss der vom Beschwerdeführer veranlassten Übersetzung eine "Suchmeldung" beziehungsweise einen "Haft- und Auslieferungsbefehl" (gemäss gerichtsinthener Übersetzung eine "Fahndungsbekanntmachung"; vgl. dazu nachfolgende E. 5.5.4) darstellen soll.

#### **E. 5.5.1**

Das SEM hat im Rahmen der ersten Vernehmlassung vom 29. Juli 2015 am Militärdienstbüchlein inhaltliche Unstimmigkeiten festgestellt. Insbesondere wurde ausgeführt, aus dem Militärbüchlein gehe hervor, dass der Beschwerdeführer drei Brüder habe, wogegen er im Asylverfahren angegeben habe, deren sechs zu haben. Hierzu muss vorweg festgehalten werden, dass alleine die Frage nach der Anzahl männlicher Geschwister für die Beurteilung eines Asylverfahrens nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Hinzu kommt, dass gemäss der vom Gericht selbst veranlassten Übersetzung an der fraglichen Stelle auf Seite 8 ("Name der Geschwister") des Militärdienstbüchleins nicht - wie vom SEM behauptet - drei, sondern nur zwei Namen eingetragen wurden. Im Weiteren ist durchaus denkbar, dass im syrischen Militärdienstbüchlein nicht sämtliche (männliche) Geschwister aufgeführt wurden, sondern allenfalls nur diejenigen, die bereits selbst ihrer Militärdienstpflicht nachgekommen sind. Der Umstand, dass im besagten Militärdokument bloss zwei Geschwisternamen aufgeführt werden, vermag nach Auffassung des Gerichts nicht gegen die Glaubhaftigkeit des Vorbringens zu sprechen, wonach der Beschwerdeführer im syrischen Militär Dienst geleistet hat.

#### **E. 5.5.2**

Als zweites Militärdokument hat der Beschwerdeführer eine Reservistenkarte eingereicht, gemäss welcher er bei der militärischen Diensteinheit (...) mobilisiert und für den 2. November 2014 zum Reservedienst einberufen worden sei. Das SEM hielt dazu im Rahmen seiner ersten Vernehmlassung vom 29. Juli 2015 zunächst lediglich fest, die Reservistenkarte sei "von ihrer Art her unbestimmter Authentizität". In ihrer zweiten Vernehmlassung vom 7. Dezember 2015 hielt die Vorinstanz hierzu weiter fest, auf besagtem Dokument fehle ein "Wasserzeichen oder andere zu erwartende Sicherheitsmerkmale, welche die Echtheit stützen und damit die Unstimmigkeiten" betreffend den Erhalt desselben auflösen könnten. Hierzu ist festzuhalten, dass gemäss den Erkenntnissen des Gerichts entsprechende syrische Reservistenkarten keine Wasserzeichen oder andere, über die angebrachten Nassstempel hinausgehende Sicherheitsmerkmale aufweisen. Alleine aufgrund des Fehlens solcher Sicherheitsmerkmale der eingereichten Reservistenkarte die Echtheit und die Beweiskraft abzusprechen, geht nicht an. Das SEM trug in seiner ersten Vernehmlassung zum Erhalt der Reservistenkarte das weitere Argument vor, es sei unlogisch, dass die Behörden beim zufälligen Aufgreifen des Bruders die Reservistenkarte zufällig mit sich getragen und dem Bruder übergeben hätten. In der Replikengabe vom 19. August 2015 hielt der Beschwerdeführer dazu fest, sein Bruder sei zwar anlässlich einer Kontrolle festgenommen worden; die Reservistenkarte des Beschwerdeführers sei dem Bruder jedoch nicht am eigentlichen Ort der Festnahme, sondern erst später, bei der Mitnahme auf den Polizeiposten, übergeben worden. Gemäss den Erkenntnissen des Gerichts verfügen die syrischen Militärbehörden über mehrere Varianten, um einen Wehrpflichtigen über eine Sache, die seine Rekrutierung betrifft, zu informieren: Eine Benachrichtigung kann persönlich und direkt, über einen Vermittler (Brüder, Eltern, Ehefrau, Kinder oder Bewohner), via Mukhtar, den Bürgermeister oder Dorfvorsteher, oder die Medien erfolgen (vgl. Verteidigungsministerium der Arabischen Republik Syrien: "Benachrichtigung und Arten der Benachrichtigung", undatiert, <http://www.mod.gov.sy/index.php?node=556&cat=316&>, abgerufen am 12.06.2017). Normalerweise erhalten die Wehrdienstpflichtigen eine persönliche Mitteilung, in der sie aufgefordert werden, sich für den Dienst zu melden. Es sei nicht zwingend erforderlich, dass die Mitteilung persönlich in Empfang genommen und deren Erhalt formell bestätigt

wird (vgl. Danish Immigration Service (DIS) / Danish Refugee Council (DRC), Syria: Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 09.2015, <https://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/D2CD3A2F-402C-439C-9CD3-62EA255ED546/0/SyrienFFMrapport2015.pdf>, abgerufen am 12.06.2017). Auch gemäss den schwedischen Migrationsbehörden (Migrationsverket [Lifos]) wird die Vorladung zum Militärdienst in der Regel dem Dienstpflichtigen zu Hause von einem Zivilpolizisten übergeben. Falls die gesuchte Person nicht zu Hause ist, wird die Mitteilung an ein Familienmitglied, das zu Hause ist, abgegeben (vgl. Migrationsverket (Lifos), Temarapport: Reguljär och irreguljär syrisk militärtjänst (version 2.0), 04.12.2015, <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=42866>, abgerufen am 12.06.2017). In Mitberücksichtigung der erwähnten Quellen erachtet das Gericht die vom Beschwerdeführer vorgetragene Ergänzung und Präzisierung als grundsätzlich plausibel, weshalb im syrischen Kontext nicht insgesamt von einer unrealistischen Schilderung des behördlichen Vorgehens ausgegangen werden kann. Die Umstände, wie der Beschwerdeführer in den Besitz seiner Reservistenkarte gekommen sein soll, können sich nach Auffassung des Gerichts so zugetragen haben, wie der Beschwerdeführer dies in seiner Eingabe vom 19. August 2015 wiedergibt.

### **E. 5.5.3**

Zudem fällt auf, dass auf der Reservistenkarte und im Militärdienstbüchlein die übereinstimmende Reservedienstnummer des Beschwerdeführers eingetragen ist. Es sind zudem keine objektiven Fälschungsmerkmale an den Dokumenten ersichtlich. Keines der beiden Militärdokumente weist vom äusseren Erscheinungsbild her offensichtliche Unstimmigkeiten auf oder enthält Einträge, die das Gericht veranlassen könnten, konkret am Inhalt der Dokumente zu zweifeln. Daher geht das Gericht davon aus, dass es sich bei beiden Beweismitteln um echte syrische Militärdokumente handelt. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt hat, im syrischen Militär in den Jahren 2009/2010 Dienst geleistet zu haben und im November 2014 zum Reservedienst aufgeboten worden zu sein. Dem Mobilmachungsbefehl ist er nicht nachgekommen, weil er sich zur fraglichen Zeit in der Schweiz befand.

### **E. 5.5.4**

Der Vollständigkeit halber ist weiter festzustellen, dass sich das SEM im Rahmen der beiden Vernehmlassungen zum Dokument "Fahndungsbekanntmachung", welches am 4. April 2011 ausgestellt worden sein soll, nicht geäussert hat. Gemäss den Erkenntnissen des Gerichts finden sich in den offiziellen, staatlichen syrischen Quellen keine Verweise, welche den Begriff der Fahndungsbekanntmachung umfassend definieren. Der Begriff findet jedoch im Online-Forum der Damaszener Anwaltskammer und der Plattform Jurispedia Erwähnung (vgl. [Anwältin Alya an-Najjar] (via Damascus Bar Association), [Fahndungsbekanntmachung], 21.08.2006, <http://www.damascusbar.org/AlMuntada/showthread.php?t=3772>, abgerufen am 17.05.2017 sowie: Mohammad Sakhar Baath (via Jurispedia) [Die internen Sicherheitskräfte in Syrien], undatiert, <http://ar.jurispedia.org/index.php/>, abgerufen am 17.05.2017). Gemäss diesen Quellen wird eine Fahndungsbekanntmachung durchgeführt, wenn ein Gesuchter durch die Polizei nicht festgenommen werden kann, weil er sich versteckt hält oder aus anderen Gründen nicht aufgefunden werden kann. Ausgeführt wird die Fahndungsbekanntmachung durch [die Polizei] der jeweiligen Provinz. Das vom Beschwerdeführer eingereichte Beweismittel ("Fahndungsbekanntmachung") soll [von der

Polizei] der Provinz (...) ausgestellt worden sein. Es gibt weder vom äusseren Erscheinungsbild noch vom Inhalt her konkret zu Zweifeln Anlass, weshalb das Gericht grundsätzlich von der Echtheit auch dieses Beweismittels ausgeht.

#### **E. 5.6**

In BVGE 2015/3 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass trotz der Änderung des Wortlauts im Art. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig ist. Demnach vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion - wie jede andere im Herkunftsland strafbare Handlung - nicht per se die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, sondern nur dann, wenn mit der Sanktion für das strafbare Verhalten eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt (BVGE 2015/3 E. 5). Bezogen auf die Situation in Syrien wurde festgestellt, dass Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben, in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potentielle gegnerische Kombattanten angesehen werden und nicht nur von Inhaftierung betroffen sind, sondern auch Folter und aussergerichtliche Hinrichtung zu befürchten haben. Desertion und Refraktion werden vom staatlichen Regime in Syrien insbesondere dann als Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei interpretiert, wenn der Betroffene in der Vergangenheit bereits als Regimegegner aufgefallen ist. In diesen Fällen erscheint die Furcht vor politisch motivierter Bestrafung im Sinne von Art. 3 AsylG als objektiv begründet (a.a.O. E. 6.7.2 f.).

#### **E. 5.7**

Da der Beschwerdeführer seiner Reservedienstpflicht nicht Folge leistete, weil er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz befand, ist davon auszugehen, dass er vom syrischen Regime als Dienstverweigerer wahrgenommen und von diesem in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Regimegegner angesehen wird. Dies umso mehr, als er politische Aktivitäten vor seiner Ausreise aus Syrien glaubhaft machen konnte (vgl. E. 5.2 und 5.4), die zwar teilweise für die Ausreise nicht mehr kausal waren. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das politische Engagement des Beschwerdeführers in Syrien von den dortigen Behörden in der einen oder anderen Art und Weise registriert wurde. Es ist daher anzunehmen, dass die ihm drohende Strafe nicht allein der an sich legitimen Sicherstellung der Wehrpflicht dienen würde. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass er seiner Dienst- respektive Reservedienstverweigerung wegen als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Mit anderen Worten hätte er, sollte das staatliche Regime seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlungen zu erwarten, die Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen. Die Frage, ob Soldaten der syrischen Armee befürchten müssen, in völkerrechtlich verpönte Handlungen verstrickt zu werden, was die Legitimität einer Einberufung respektive einer Bestrafung bei Dienstverweigerung in Frage stellen würde (vgl. EMARK 2004 Nr. 2 E. 6b.aa, m.w.H.), kann vorliegend offengelassen werden.

#### **E. 5.8**

Es bleibt die Frage zu beantworten, ob es sich vorliegend bei der Verfolgung infolge Dienstverweigerung um einen objektiven Nachfluchtgrund handelt und der Beschwerdeführer mithin Anspruch auf Asyl hat, oder dies einen subjektiven Nachfluchtgrund darstellt, der zwar zur vorläufigen Aufnahme als Flüchtling, indes zum Ausschluss von der Asylgewährung führt (vgl. Art. 54 AsylG). Nachfluchtgründe im Allgemeinen sind immer dann zu bejahen, wenn eine Person vor ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland noch nicht verfolgt war, danach - im Falle einer Rückkehr - aber Verfolgung zu befürchten hätte. Während subjektive Nachfluchtgründe durch das Verhalten der dadurch zum Flüchtling werdenden Person geschaffen werden, liegen objektive Nachfluchtgründe dann vor, wenn äussere Umstände, auf welche die betroffene Person keinen Einfluss nehmen konnte, zu einer Verfolgungssituation im Falle einer Rückkehr führen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl. 2015, S. 230 f.; Cesla Amarelle, in: Code annoté de droit des migrations, Volume IV: Loi sur l'asile [LAsi], 2015, Art. 54 AsylG N. 1 S. 426 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7607/2014 vom 2. März 2016, E. 5.5).

### **E. 5.9**

Vorliegend konnte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im März 2011 noch nichts von der 2014 erfolgten Einberufung zum syrischen Reservedienst wissen, weshalb er die ihm wegen Dienstverweigerung drohende Verfolgung nicht durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hat. Vielmehr führte das ihn betreffende militärische Aufgebot durch die syrische Armee als Folge des sich verschärfenden Bürgerkrieges in Syrien und mithin aufgrund von Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgungssituation im Falle seiner Rückkehr nach Syrien. Demnach ist in der vorliegenden Konstellation von objektiven Nachfluchtgründen auszugehen.

### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr nach Syrien asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Damit erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 F FK oder für einen Asylausschluss sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist daher als Flüchtling anzuerkennen und es ist ihm Asyl zu gewähren. Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht verneint und ihm unzutreffenderweise kein Asyl gewährt.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 7.2**

Dem vor dem Bundesverwaltungsgericht vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der notwendige Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Soweit im Beschwerdeverfahren in

verschiedenen Punkten redundante Ausführungen vorgebracht wurden und des weiteren Anträge gestellt wurden (beispielsweise auf Feststellung des Fortbestands der vorläufigen Aufnahme bei Aufhebung der Verfügung; ebenso auf Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, obwohl bereits eine vorläufige Aufnahme angeordnet war), die das Gericht in anderweitigen Beschwerdeverfahren des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden bereits wiederholt und einlässlich als unzulässig oder offenkundig unbegründet gewürdigt hat, sind die entsprechenden Ausführungen in den Rechtsschriften nicht als notwendiger Aufwand anzuerkennen. In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 2'200. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuern) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.